

§ 4 SchKV Kurzbezeichnung

SchKV - Schusswaffenkennzeichnungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Bei der Angabe des Herstellungslands gemäß § 1 Abs. 3 SchKG kann die zweistellige Kurzbezeichnung nach ISO-Norm 3166-1 verwendet werden.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at